

SILVIA LIEBAUG

Kommunale Selbstverwaltung

Ich möchte mich für die Einladung zu der 23. Bitburger Gesprächsrunde ganz herzlich bedanken.

Der Aufbau der kommunalen Selbstverwaltung ist ein Grundfaktor des wirtschaftlichen Aufschwungs, da hier die Rahmenbedingungen für die Entwicklung der gesamten Infrastruktur gelegt werden. In meinen Ausführungen sind Erfahrungen vor allem bezogen auf den Landkreis Suhl enthalten. Ich bin aber der Überzeugung, daß es sich in anderen Kreisen analog darstellt.

- Zur Zeit gelten in den neuen Bundesländern Bundesrecht, Landesrecht, noch DDR-Recht und Recht im Einigungsvertrag sowie auch Recht der Europäischen Gemeinschaft.
- Der Schaffung landesrechtlicher Bestimmungen kommt eine große Bedeutung zu. Durch neues Landesrecht werden eine Vielzahl von Übergangsregelungen zu ersetzen sein.
- Verständlich ist sicherlich, daß dieser Zustand Rechtsunsicherheiten bei Bürgern und Behörden begünstigt. Andererseits kann ich aber feststellen, daß wir es bis jetzt in unserer Verwaltung recht gut verstanden haben, die täglichen Aufgaben und vielschichtigen Rechtsprobleme zu bewältigen.

In vielen Fällen können mit dem richtigen Umgang in der Verwaltung und bürgerfreundlicher Beratung Probleme beseitigt und Streitfälle vermieden werden.

Das bringt allerdings auch einen überdurchschnittlichen Aufwand mit sich, insbesondere auf der kommunalen Ebene. Ich möchte das an nachfolgenden einzelnen Aufgabenbereichen näher ausführen:

Meine sehr verehrten Damen und Herren, mit dem Einigungsvertrag wurde das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ auf die neuen Bundesländer übergeleitet. Hiermit wurden Voraussetzungen für die Förderung von Investitionen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der wirtschaftsnahen Infrastruktur geschaffen.

- Für eine Übergangszeit von 5 Jahren ist das gesamte Gebiet der neuen Länder Fördergebiet der regionalen Wirtschaftsförderung. Durch Investitionszuschüsse aus den Haushaltsmitteln können
 - Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschl. Fremdenverkehrsgewerbe) u.
 - Investitionsvorhaben zum Ausbau der wirtschaftsnahen regionalen Infrastruktur gefördert werden.

Im Kreis Suhl-Land liegen gegenwärtig für 1991 43 gewerbliche Förderanträge vor.

Bei den Investitionsvorhaben zum Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur stehen Maßnahmen zur Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten sowie die Geländerschließung von Fremdenverkehrseinrichtungen im Vordergrund.

So wurden aus dem Bund-Länder-Programm zur Entwicklung wirtschaftsnaher Infrastruktur im Grenzgebiet der ehemaligen DDR für den LK Suhl

- die abwassermäßige Erschließung des Fremdenverkehrsgebietes Bergsee Ratscher Mittel in Höhe von 1 Mio DM auf dem Wege der Vollfinanzierung und
- für die Erschließung des Industrie- und Gewerbegebietes in der Gemeinde Albrechts im Flurteil „Die Ebene“ Mittel in Höhe von 8,6 Mio DM

zur Verfügung gestellt.

Das Gewerbegebiet Albrechts ist erschließungs- und bebauungsseitig am weitesten fortgeschritten. Auf einer 35 000 m² großen Fläche entsteht ein Gewerbegebiet, auf dem von ca. 10 Gewerbetreibenden Arbeitsplätze geschaffen werden.

In unserer Gemeinde Albrechts entsteht im Rahmen des ersten Deutsch/Deutschen Joint-Venture das modernste CD-Werk der Welt.

Am 15. August 1991 erfolgte die Grundsteinlegung. Das Werk bietet zukünftig ca. 300 Beschäftigten einen Arbeitsplatz in den Bereichen Produktion, Verwaltung, Marketing und Vertrieb.

Aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ konnte die Erschließung des Gewerbegebietes in der Gemeinde Christes mit 747 TDM bezuschußt werden.

Für ein gemeinsames Gewerbegebiet der Stadt Suhl mit den Gemeinden Hirschbach und Altendambach unseres Kreises Suhl-Land auf dem Friedberg konnte die Finanzierung des 1. Bauabschnittes mit einer Nettogewerbefläche von 32 ha mit 20,8 Mio DM bezuschußt werden. Das Gewerbegebiet wurde beispielhaft durch die Vertragsgemeinschaft Suhl, Altendambach und Hirschbach vorbereitet. Die kurzfristige Vorbereitung des Gewerbegebietes ist insbesondere durch die enge und effektive Zusammenarbeit zustandegekommen. Auf einem weiteren neuen Gewerbegebiet unseres Kreises, in der Gemeinde Hinternah mit einer Fläche von ca. 14 ha, wird gegenwärtig in enger Zusammenarbeit zwischen Kommune, Kreisverwaltung Suhl-Land, dem Ministerium für Wirtschaft und Technik sowie den anzusiedelnden Betrieben, an der Schaffung der entsprechenden Fördervoraussetzung gearbeitet.

Mit dem 20. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe erfolgte zwar eine Erweiterung der Fördermöglichkeiten für eine Betriebsstätte des Bauhaupt- und Ausbaugewerbes, aber insgesamt ist es notwendig, daß eine schnelle Verabschiedung des Gesetzes zur Mittelstandsförderung veranlaßt wird in Thüringen.

- Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe werden weitere Fördermittel des Programmes „Gemeinschaftswerk Aufschwung Ost“ für zusätzliche Projekte in Schwerpunktreionen eingesetzt.
- Durch eine Außenstelle des Ministeriums für Wirtschaft und Technik werden die Interessen der Kreise bezüglich der Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen für die gewerbliche Wirtschaft und für infrastrukturelle Maßnahmen wahrgenom-

men. Damit können diese Förderanträge zur Beratung und Bestätigung dem Förderausschuß in der Landesregierung in Erfurt vorgelegt werden.

– Im Rahmen des Gemeinschaftswerkes „Aufschwung Ost“ wurde ein Aufbaustab des Landkreises Suhl unter meiner Leitung und der Einbeziehung von Vertretern der öffentlichen Wirtschaft und ihrer Verbände sowie des Handwerks, der Kammern der Gewerkschaften und freier Wohlfahrtsverbände gebildet.

Der Aufbaustab hat seine ersten Beratungen durchgeführt und sich auf die Abarbeitung folgender Schwerpunkte konzentriert:

1. Analyse der wirtschaftlichen Situation im Landkreis im Bereich der Industrie und Gewerbe, die Lage auf dem Arbeitsmarkt, den Einsatz und die Inanspruchnahme von Fördermitteln einschließlich Verteilung der Mittel „Aufschwung Ost“.

2. Die Kreisentwicklungskonzeption

3. Wichtige Maßnahmen zur Infrastrukturverbesserung des Landkreises Suhl, wie Deponien, Kläranlagen, Kommunikations- und Energieträger sowie die Verkehrsanbindung der Region Südthüringen an das überregionale Verkehrsnetz.

4. Die Vorbereitung von Industrie- und Gewerbegebieten.

Im Rahmen der Bereitstellung der Mittel aus dem Gemeinschaftswerk „Aufschwung Ost“ stehen der Kreisverwaltung Suhl-Land 6,8 Mio DM zur Verfügung. Diese Mittel werden vorrangig eingesetzt für:

Schulen, Berufsschulen, soziale Einrichtungen und sonstige Baumaßnahmen, wie z. B. die Sanierung kulturhistorischer Bauwerke, Besuchsschussung für Sportanlagen, Einrichtungen des Tourismus und Fremdenverkehr u. a.

– Insbesondere durch die Bereitstellung der Mittel im Rahmen „Aufschwung Ost“ ist es gelungen, daß Bauhaupt- und Nebengewerbe voll auszulasten. Das wird auch deutlich, wenn man die Anzahl der gestellten Bauanträge 1990, nämlich 243, vergleicht mit den bis zum 17. 9. 1991 gestellten Bauanträgen, mit einer Anzahl von 662 und wenn man die Zahl der genehmigten Heizungsumstellungen auf Öl und Flüssiggas in Höhe von 191 betrachtet. Die Neugründung von Unternehmen in diesem Bereich bestätigt die Entwicklung. Insgesamt ist festzustellen, daß die Maßnahmen, die aus Mitteln „Aufschwung Ost“ finanziert wurden, zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation beigetragen haben, aber allein nicht ausreichend sind. Es macht sich deshalb insbesondere erforderlich, weiterhin um die Bereitstellung entsprechender Fördermittel durch das Land Thüringen zu kämpfen. Es muß für die Region Südthüringen und darüber hinaus für den Landkreis Suhl gezielt geworben werden, um Investoren für eine Ansiedlung im Landkreis zu gewinnen.

Da wir Wirtschaftsförderung auch als Schaffung von Voraussetzungen für die freie Entfaltung von Unternehmen verstehen, halten wir es auch für erforderlich, einen entsprechenden Standortkatalog für unseren Kreis zu erarbeiten.

Die Verwertung dieser zu schaffenden Datenbasis soll darin bestehen, gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur und verkehrsmäßigen Anbindung durchzusetzen und in den Förderrahmen einzubeziehen.

Die Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der vorhandenen Wirtschaftsbereiche ergeben, lassen sich effektiv nur im Rahmen der Region lösen.

Deshalb ist die kreisübergreifende Zusammenarbeit notwendig und es ist unumgänglich, daß die Region Südthüringen ihre Forderungen gegenüber der Landesregierung stellt.

Sehr geehrte Damen und Herren,
gestatten Sie mir nun, zu einem für die Gebietskörperschaften sehr wichtigen Teil – zur Regelung der Eigentumsfragen – zu kommen. Gerade auf diesem Gebiet gab es eine Reihe von Problemen und Hinderungsgründen rechtlicherseits, die dazu beitrugen, daß die Investitionstätigkeit in den vergangenen Monaten nicht genügend gefördert werden konnte. Wie Sie wissen, hatten die Kommunen in der ehemaligen DDR mit dem Gesetz über den Verkauf volkseigener Gebäude vom 7. 3. 1990, GBl. I Nr. 18 erstmalig die Möglichkeit, volkseigene gewerbliche Gebäude sowie Grundstücke, deren Rechtsträger sie waren, zu verkaufen. Auf dieser Grundlage wurde durch die Kommunen im Sommer 1990 bis Mitte Juli 1991 z.B. in unserem Kreisgebiet ca 500 (genau 486) derartige Grundstücksverträge abgeschlossen. Mit Inkrafttreten der Anmeldeverordnung vom 11. 7. 1990 mußten jedoch die Genehmigungen dieser Rechtsgeschäfte ausgesetzt und die Umschreibungen im Grundbuch konnten nicht mehr vollzogen werden. Die Verträge lagen damit bis zum 31. 3. 1991, dem Ablauf der erweiterten Anmeldefrist für Rückübertragungsansprüche.

Erst seit April 1991 konnte das Genehmigungsverfahren nach der GVVO als Voraussetzung für Grundbuchumschreibungen wieder aufgenommen werden.

Das Gesetz vom 17. 5. 1990 über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR – Kommunalverfassung – räumte im § 21 Abs. 3 Buchstabe k zwar den öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften die Verfügung über das Gemeindevermögen ausschließlich im Wege der Beschlußfassung der örtlichen Volksvertretung ein, jedoch bedurfte es zur tatsächlichen Wahrnehmung dieser Befugnisse noch einer Reihe weiterer Vorschriften und einer langen Zeitspanne, bis diese dann erlassen waren. Mit dem Gesetz über das Vermögen der Gemeinden, Städte und Landkreise – Kommunalvermögensgesetz – vom 6. 7. 1990 wurde dann die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, den Gemeinden, Städten und Landkreisen das in ihrer Rechtsträgerschaft stehende Vermögen an Grundstücken und Gebäuden per Bescheid grundbucheintragungsfähig zuzuordnen. Den konkreten Verfahrensweg dazu regelte die Eigentumsüberführungsverfahrensordnung. So hatte z.B. das Kommunalvermögensgesetz bestimmt, daß die Anträge der Kommunen und Landkreise auf Übertragung volkseigenen Vermögens innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes, also bis 21. September 1990 gegenüber dem Präsidenten der Treuhandanstalt oder den zuständigen Ministern zu stellen waren. Die Übertragung des volkseigenen Vermögens sollte gemäß § 7 Abs. 3 durch Übergabe-Übernahme-Protokolle erfolgen, zu denen unterschreibungsberechtigt und -verpflichtet die Bürgermeister und der Landrat als Vertreter der übernehmenden Seite und ein Beauftragter des Präsidenten der Treuhandanstalt oder des zuständigen Ministers auf der übergebenden Seite waren.

Mit der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz, der Eigentumsüberführungsverfahrensordnung, war festgelegt worden, daß die Entscheidungen über die Anträge

unverzüglich nach Eingang des Antrages zu erfolgen haben. In Kraft getreten war diese Verordnung am 1. August 1990.

Mit dem Einigungsvertrag war dann ein anderer Verfahrensweg festgelegt worden und das den Kommunen und Landkreisen zustehende Verwaltungsvermögen eingegrenzt worden. Unentgeltlich kann gemäß Einigungsvertrag nur noch das unmittelbar den Verwaltungsaufgaben dienende Vermögen (Verwaltungsvermögen) übertragen werden.

Die mit dem Einigungsvertrag erfolgte klare rechtliche Regelung hatte in der Praxis erhebliche Auswirkungen. Bis zum 2. 10. 1990 waren die Minister der alten DDR-Regierung die Entscheidungsbefugten für die Übertragung von Rechtsträgervermögen in das Eigentum der Gemeinden und Landkreise. Dementsprechend waren sowohl in allen Städten und Gemeinden, als auch im Landratsamt sämtliche, zur Überführung in Kommunaleigentum vorgesehenen Grundstücke und Gebäude aufgeschlüsselt, in beigefügten Beschlüssen begründet und an die zuständigen Ministerbereiche sowie die Treuhandanstalt Berlin versandt worden. Um eine konkrete Zahl zu nennen, handelt es sich z. B. im Landkreis Suhl bei 32 Kommunen um 148 Anträge von Gemeinden, 31 Anträge von Städten und 18 Anträge des Landratsamtes, die insgesamt 1736 Objekte betrafen, davon

- Gemeinden 1016 Objekte,
- Städte 652 Objekte
- Kreis 68 Objekte.

Nach dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages war nach den dort getroffenen Regelungen zunächst ein Handeln der Kommunen unmöglich geworden. Das Gesetz über den Verkauf volkseigener Gebäude vom 17. 3. 1990 war außer Kraft getreten. Die Festlegungen im Art. 21 und 22 des Einigungsvertrages gestatteten den Kommunen und den Landkreisen keine Handlungen in Bezug auf die Vermietung, Verpachtung und Veräußerung von Immobilien mehr. Dazu bedurfte es erst der Eintragung des Eigentums an den Grundstücken und Gebäuden im Grundbuch. Die Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken und Gebäuden war ein Fakt, der zwar im gesamten Beitrittsgebiet existierte, aber zu nichts berechtigte, da kein Eigentum im eigentlich rechtlichen Sinne vorlag. Dieser Zustand änderte sich nach vielfältigen Anfragen und Anregungen an die Treuhandanstalt, das Bundesministerium der Justiz sowie das Bundesministerium für Finanzen, mit dem Gesetz über die Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung und von Investitionen vom 20. 3. 1991, in Kraft getreten am 29. 3. 1991. Bis dahin mußten sämtliche Anträge, die vor dem 2. 10. an die Minister geschickt worden waren, im November 1990 noch einmal wiederholt und in Form von Übergabe-Übernahme-Protokollen auf entsprechende Antragsformulare gebracht und beim Liegenschaftsdienst eingereicht werden. Obwohl dies zum 30. 11. 1990 abgeschlossen war, kam es zu keiner Eintragung in das Grundbuch, weil trotz Siegel und Unterschrift von mir die Bestätigung der Treuhandanstalt fehlte. Seit Ende Januar 1991 erarbeiteten dann die Gemeinde- und Stadtverwaltungen sowie auch die Kreisverwaltung die formgerechten 4-seitigen Anträge für jeden Vermögensgegenstand, die mit Infodienst Kommunal Nr. 10 gefordert worden waren und leiteten diese Anträge zuständigkeitshalber

an die Treuhandanstalt Berlin. Es gab somit im ersten $\frac{3}{4}$ Jahr der Amtsperiode der neu gewählten Volksvertretungen keine Rechtsgrundlagen, die die öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften zum Handeln im rechtsgeschäftlichen Grundstücksverkehr berechtigt hätten. Lediglich die Treuhandanstalt war befugt, Verkäufe an Grundstücken und Gebäuden durchzuführen. Das führte naturgemäß dazu, daß Investoren, so sehr auch Kommunen und Landkreis zum Verhandeln bereit gewesen wären, konkrete Ergebnisse nur mit bzw. über die Treuhandanstalt erreichen konnten. Ein weiterer Hinderungsgrund für eine größere Unterstützung der Investitionstätigkeit ergab sich aus der Verordnung der Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche. Mit dem Gesetz über besondere Investitionen in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet wurde zwar die Möglichkeit geschaffen, Grundstücke und Gebäude, die ehemals in Volkseigentum standen und Gegenstand von Rückübertragungsansprüchen waren oder sein konnten, auch bei Vorliegen eines Antrages nach der Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche zu veräußern, wenn besondere Investitionszwecke vorlagen. Dieses Recht war jedoch nur den gegenwärtigen Verfügungsberechtigten eingeräumt – Verfügungsberechtigt zum Abschluß dinglicher Rechtsgeschäfte war in diesem Zeitraum ebenfalls nur die Treuhandanstalt. Die Notare hatten nach ihrer Aussage vom Bundesministerium der Justiz die Auflage, mit öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften keine Verträge abzuschließen.

Die entsprechende Arbeitsanleitung, übergeben am 26. 11. 1990, enthielt den Hinweis, generell keine Rechtsgeschäfte über Vermögensgegenstände abzuschließen, die den Rahmen der eingeschränkten Geschäftsführung überschreiten.

Ich darf diese Aussage an einem konkreten Beispiel belegen:

Der Kreistag Suhl-Land hatte am 16. 1. 1991 den Beschluß gefaßt, aufgrund der Notwendigkeit der freien Niederlassung der Apotheken und zur kurzfristigen Sicherung der finanziellen Voraussetzungen für die Apotheker, zwei ehemals volkseigene, in Rechtsträgerschaft des Rates des Kreises Suhl-Land stehende, Apotheken zu verkaufen. In Vorbereitung des notariellen Vertrages wurde jedoch durch den beurkundenden Notar die Mitwirkung der Treuhandanstalt gefordert. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellte die Treuhandanstalt, Niederlassung Suhl, fest, daß nur sie zum Verkauf der beiden Apotheken berechtigt sei. Somit kamen Ende Februar die Verträge zwischen Treuhandanstalt und den Apothekern zustande. Nachdem alle Genehmigungen als Voraussetzung für die Einschreibung im Grundbuch vorlagen, lehnte diese Behörde die Eintragung der Rechtsänderung ab, da zwischenzeitlich auf der Grundlage des Vermögenszuordnungsgesetzes § 6 die Kreisverwaltung Suhl-Land als Verfügungsberechtigter gesetzlich festgelegt war. Stichtag für die Eintragung im Grundbuch war nach Aussage des Grundbuchamtes nicht der Tag der Beurkundung, sondern der Tag der Beantragung der Auflaffung. Nunmehr ist ein neuer Notartermin angesetzt und die Kreisverwaltung tritt rechtens als Verkäufer auf bzw. gibt ihre Zustimmung zu den bestehenden Verträgen.

Erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen am 29. 3. 1991 wurde eine entscheidende Grundlage für die Handlungsfähigkeit der Kommunen

geschaffen. Gemäß Art. 7 dieses Gesetzes § 6, sind die Kommunen und die Landkreise ab 29. 3. handlungsbefugt, sofern sie als Rechtsträger an den volkseigenen Grundstücken und Gebäuden im Grundbuch eingetragen sind. Gleichermassen stellt § 3 a Art. 1 dieses Gesetzes einen wesentlichen Fortschritt dar, der den öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften ermöglicht, auch bei vorhandenen Rückübertragungsansprüchen über das Eigentum zu verfügen oder schuldrechtliche und dingliche Verpflichtungen einzugehen. Wie ich schon sagte, stellen das Gesetz über besondere Investitionen sowie der § 3 a des Vermögensgesetzes eine Möglichkeit dar, Grundstücke auch bei Vorliegen von Anmeldungen auf vermögensrechtliche Ansprüche für investive Zwecke zu verkaufen. Aber auch die neuen, qualitativen Rechtsvorschriften werfen Probleme auf.

Abgesehen davon, daß Vorhabensträger und Verfügungsberechtigte für derartige Grundstücke nur zaghaft von den rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch machen, haben wir in der Praxis festgestellt, daß in den meisten Fällen die früheren Eigentümer bei der gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung ähnliche investive Maßnahmen zusagen, wie die Vorhabensträger. Die Voraussetzung für das Wirksamwerden der früheren Eigentümer ist erst mit der Entscheidung des Vermögensamtes gegeben. Hierbei handelt es sich um einen langwierigen Prozeß. Unabhängig davon haben wir mit dem Ziel der Förderung der Investitionstätigkeit auch auf unserem Kreisgebiet bereits einer Reihe von Investoren die Möglichkeit gegeben, Eigentum an Grundstücken und Gebäuden zu erwerben. Ich denke dabei z. B. an die VO Heimbau Bauträger- und Immobilien GmbH Würzburg, welche mit dem Erwerb von mehreren ehemals volkseigenen Grundstücken in der Stadt Zella-Mehlis ihr Konzept, die Errichtung eines Fachmarkt-Centers und damit Schaffung von 450 neuen Arbeitsplätzen mit einem Investvolumen von ca. 60 Mio DM verwirklichen kann.

Desweiteren wurde der Textilreinigungs GmbH Suhl mit der Bescheinigung einer besonderen Investition die Grundlage für ihre weitere Existenz gegeben. Mit einer Investition in Höhe von 2 Mio DM sichert sie die Erhaltung von 90 Arbeitsplätzen, überwiegend für Frauen.

Die Bearbeitung und Bescheinigung der Anträge auf besondere Investitionen erfolgt bei der Kreisverwaltung nach einem abgestimmten Verwaltungsverfahren, nämlich

- unter Einbeziehung der jeweiligen Kommune, auf deren Gebiet sich die Grundstücke befinden,
- unter Anhörung des früheren Eigentümers, welcher vermögensrechtliche Ansprüche angemeldet hat,
- unter Mitwirkung des Baudezernates und des Rechtsamtes der Kreisverwaltung.

In der Regel liegt zwischen Antragstellung und Entscheidung durch die Kreisverwaltung eine Frist von 4 Wochen.

Gestatten Sie mir in diesem Zusammenhang eine kurze Bemerkung zur Situation im Grundbuchamt Suhl. Diese zeigt einen enormen Arbeitsanfall per 1. 9. 1991; ca. 3000 Rückstände, d. h. unbearbeitete Anträge auf Grundbucheintragungen liegen vor.

Allein im Monat Juli 1991 gab es 1000 Neueingänge. Nicht in dieser Zahl enthalten sind die Ausstellung von Grundbuchauszügen und die zahlreichen Anträge auf Zurückverfolgung von Eigentumsrechten. Seit Monaten werden beim Grundbuchamt Suhl

wöchentlich 500 Auszüge ausgestellt. Diese Zahl ist auch bedingt durch die Anträge auf Wohngeld und Sozialhilfe so groß.

In der unteren Landesbehörde, dem Vermögensamt Suhl-Land, liegen ca. 4000 Anmeldungen auf vermögensrechtliche Ansprüche früherer Eigentümer vor. Das ist Ursache dafür, daß sich der gesamte Grundstücksverkehr auch in unserem Kreisgebiet äußerst kompliziert gestaltet. Bis zum heutigen Zeitpunkt wurden über ca. 100 Anmeldungen bestandskräftig entschieden, weitere 25 sind eingearbeitet und stehen kurz vor einer Entscheidung. Bisher gibt es 3 Widersprüche.

Aus dem Einigungsvertrag in Verbindung mit dem Info-Dienst Kommunal Nr. 10 sowie weiteren Auslegungen zu diesen Rechtsfragen geht eindeutig hervor, daß Restitutionsansprüche nach Art. 21 Abs. 3 Einigungsvertrag gegenüber den Fällen des Eigentumserwerbs kraft Gesetzes vorrangig gelten und das Eigentum auf den ursprünglichen Eigentümer zurückübertragen werden muß. Weiterhin ist auch ausgeführt, daß die Restitutionsansprüche die Fälle betreffen, in denen die Kommunen Vermögenswerte im Sinne des Finanzvermögens auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts unentgeltlich übertragen haben. Wir wissen, daß sich hinter der Erteilung grundbuchfähiger Bescheide durch die Treuhandanstalt, die Oberfinanzdirektion oder das Bundesvermögensamt eine immense Arbeit verbirgt. Dennoch ist der Fortgang des Prozesses für die Kommunen zu schleppend. So hat die Kreisverwaltung Suhl-Land im Zeitraum zwischen Februar 1991 und August 1991 für 19 von 35 beantragten Objekten die Registrierbescheide erhalten, die bei weitem noch nicht die Übertragung in das Eigentum beinhalten, sondern zunächst erst einmal die Mitteilung, daß die Übergabe von der Treuhand des konkreten Objektes an das Bundesvermögensamt bzw. die Oberfinanzdirektion erfolgt ist. Bei den Kommunen sind es 261 Reg.-Bescheide von 594 seit Januar 1991 neu gestellten Anträgen. Damit ist jedoch in erster Linie ein finanzielles Problem verbunden. Die Einnahmen aus Verkäufen würden den Kommunen sehr zugute kommen, um weitere Investitionen tätigen zu können.

Ich komme zurück zum Ausgangsproblem der schleppenden Übertragung von Verwaltungsvermögen und Finanzvermögen in das Eigentum der Kommunen. Bis zur Eintragung in das Grundbuch dürfen die Kommunen, obwohl sie gemäß § 6 Vermögenszuordnungsgesetz verkaufsberechtigt sind, die aus Grundstücks- bzw. Gebäudeverkäufen erzielten Einnahmen *nicht* für ihre Entwicklung verwenden.

Diese Erlöse müssen auf ein Verwahrkonto an das Landesfinanzministerium abgeführt werden, so daß auch hier für die Kommunen keinerlei finanzielle Möglichkeiten bleiben, die sie zu einer Steigerung der Investitionstätigkeit verwenden könnten.

Die Handhabung der im Einigungsvertrag festgelegten Prämissen wirft für uns teilweise in der praktischen Handhabung Probleme auf. Artikel 21 Abs. 1 besagt z.B. definitiv, daß das „Vermögen der DDR, das unmittelbar bestimmten Verwaltungsaufgaben dient, Bundesvermögen wird, *sofern es nicht* nach seiner Zweckbestimmung am 1. Oktober 1989 überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war, die nach dem Grundgesetz von Ländern, Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder sonstigen Trägern öffentlicher Verwaltung wahrzunehmen sind.“

Genauso enthält der Einigungsvertrag eine klare Regelung zu den Restitutionsan-

sprüchen, die nach Artikel 21 Abs. 3 gegenüber allen Fällen des Eigentumswechsels kraft Gesetzes Vorrang haben und die Pflicht für die zuständigen Behörden beinhalten, das Eigentum ohne Rücksicht auf die Aufgabenabgrenzung nach dem Grundgesetz auf den ursprünglichen Eigentümer zurückzuübertragen. Von beiden Festlegungen des Einigungsvertrages wird durch die zuständigen Behörden – so beweisen es unsere praktischen Erfahrungen – in ihrer Entscheidungstätigkeit abgewichen.

Dazu zwei konkrete Beispiele: Am 23. 9. 1990 teilte der beauftragte Vertreter der Oberfinanzdirektion Erfurt der Kreisverwaltung mit, daß *alle* durch die Kreisverwaltung am 1. 10. 1989 und auch noch am 3. 10. 1990 – den bekannten zwei entscheidenden Stichtagen – genutzten Verwaltungsgebäude (insgesamt 5 kleine Objekte) Bundesvermögen geworden seien und die Kreisverwaltung keinen Anspruch auf Übertragung in ihr Verwaltungsvermögen habe. Subsumiert man diese Entscheidungsfindung unter den Einigungsvertrag, so bleibt außer Unverständnis über die Anwendung klarer Regelungen die Frage an die OFD, ob nach ihrer Auffassung der ehemalige Hennebergische Kreis überhaupt kein Verwaltungsvermögen gehabt haben soll?

Wir haben gegen diese Verfahrensweise sofort Einspruch erhoben und hoffen auf eine entsprechende Entscheidungsfindung.

Als eine sehr gute Regelung wurde unter den Bürgermeistern die Mitteilung des Bundesministers des Inneren vom 15. 3. 1991 bezüglich der Überführung von Sporteinrichtungen in das Kommunaleigentum begrüßt. Diese Mitteilung des Bundesministers des Inneren beinhaltete den Beschluß der Treuhandanstalt vom 21. 12. 1990, wonach alle Einrichtungen des Sports, die Kapitalgesellschaften zugeordnet sind, nicht veräußert werden dürfen und auf Antrag den Kommunen unentgeltlich zu übertragen sind. Eine Regelung, die die Entwicklung in den Kommunen gefördert hat, war der Vorschlag der Bundesregierung vom 8. 3. 1991 zur Ausstattung der Kommunen mit Liegenschaften zur Förderung der Fremdenverkehrswirtschaft in den neuen Bundesländern. Die Treuhand hat dazu mit Schreiben vom 21. 3. 1991 im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen ein Verfahren festgelegt, das geeignet war, kurzfristig die Besitzübergabe an ehemaligen Objekten der Parteien und Massenorganisationen vorzunehmen. Diese Regelungen haben die Kommunen zur Durchführung entsprechender Verfügungs- und dinglicher Rechtsgeschäfte, also zur Vermietung, Verpachtung und Veräußerung, an diesen Objekten berechtigt. Damit war die Handlungsfähigkeit auf diesem Gebiet voll gewährleistet. Besonders bei uns im Raum Südthüringen und auch im Landkreis Suhl ist auf der Grundlage dieser Verfahrensregelungen eine Vielzahl von ehemals dem FDGB zugeordneten Ferienobjekten in die Verfügungsbefugnis der Kommunen übertragen worden.

Auf dem Gebiet des Baurechts sah die gesetzliche Regelung bei weitem günstiger aus als bei den Eigentumsfragen. Mit dem Gesetz über die Bauordnung vom 20. Juli 1990, das qua Baueinführungsgesetz am 1. 8. 1990 in Kraft gesetzt und bereits mit dem Einführungsgesetz als fortgeltendes Landesrecht klassifiziert wurde, gab es klare Rechtsnormen, die ermöglichten, dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung als Kernstück der Rechtsstaatlichkeit Rechnung zu tragen.

Wie Sie wissen, konnten wir bei weitem nicht auf allen Gebieten wegen mangelnder Rechtsvorschriften, entsprechend dem Vorrang und dem Vorbehalt des Gesetzes handeln. Das Gesetz über die Bauordnung und in der Folge mit Inkrafttreten des Einigungsvertrages die Anwendung des Baugesetzbuches, hat die Kreisverwaltung bereits im Sommer vergangenen Jahres in die Lage versetzt, rechtmäßige Entscheidungen zu treffen.

Probleme ergaben sich daraus, daß sowohl für die Kommunen als auch für die Bürger das Fehlen der notwendigen Bauleitpläne die Erteilung von Baugenehmigungen erschwerten. Dieser Prozeß, das heißt das Festlegen und Abgrenzen entsprechender Baugebiete, das Ausweisen und Besiedeln neuer Wohn- bzw. Gewerbegebiete sowie die Flurneueordnung im Bereich der landwirtschaftlichen Grundstücke ist in vollem Gange, dauert jedoch, bedingt durch die Ungeduld und den hohen Regelungsbedarf in dieser Übergangszeit, noch zu lange. Dennoch spürt man auf allen Gebieten, wie es vorwärts geht. Davon zeugen die ersten Investitionen, ich führte bereits beispielhaft mehrere auf, die Vielzahl erteilter Gewerbeerlaubnisse (per 6. 9. 1991 – 1408), die deutlich sichtbaren Fortschritte im Straßenbau sowie bei der Instandsetzung und Modernisierung der Altbausubstanz, die steigende Dominanz der Belange des Umweltschutzes und nicht zuletzt das spürbar sich entwickelte Verlangen der kommunalen Selbstverwaltungsorgane, die Selbstverwaltung auch mit Leben zu erfüllen. So hat sich bei uns eine Verwaltungsgemeinschaft gegründet, weitere sind im Gespräch und wir haben in unserem Landkreis, als erste in Thüringen, eine Großgemeinde durch freiwilligen Zusammenschluß gebildet. Obwohl es dafür noch nicht bis ins letzte ausgefeilte gesetzliche Grundlagen gibt, ging es uns auch darum, die Initiativen der Gemeinden für diese sinnvolle und effiziente Art, ihre Verwaltung zu gestalten, zu unterstützen. Auf der Grundlage des § 12 (2) Kommunalverfassung – der freiwilligen Gebietsänderung – haben die betreffenden Gemeindevertretungen ihre Beschlüsse gefaßt, Bürgerentscheide durchgeführt, alle Modalitäten vereinbart und in öffentlichen Einwohnerversammlungen Fragen beantwortet und Zweifel ausgeräumt. Wir unterstützen solche Aktivitäten der Kommunen nach Kräften, weil sie die Entwicklung voran bringen und sich mit der zukünftig notwendigen Gestaltungsform in Übereinstimmung befinden.

Mit der demokratischen Wahl am 6. Mai 1990 ist in den Gemeinden erstmalig das Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung zum Tragen gekommen. Seitdem ist eine Reihe von Aufgaben bewältigt worden, viel mehr stehen jedoch noch auf der Tagesordnung. Bei der kommunalaufsichtlichen Prüfung der Satzungen der Gemeinden stellen wir immer wieder fest, wie notwendig und wichtig Hilfe und Unterstützung für die Gemeinden, nicht nur bei der Bewältigung der Verwaltungsaufgaben, sondern auch bei der Erarbeitung grundlegender Satzungen und Regelungen ist. In den Kommunen mußte seit Sommer vergangenen Jahres alles, was als Arbeitsgrundlage zu dienen hat, neu erstellt werden. Dazu zählen nicht nur solche wesentlichen Materialien, wie die Hauptsatzungen, Geschäftsordnungen oder die Haushaltspläne. Auch alle anderen Regelungen, wie Satzungen über die Festlegungen der Elternbeiträge für Kindereinrichtungen, Satzungen über die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit an öffentlichen Straßen und Flächen, Friedhofssatzungen, Satzungen über die Erhebung von

Kurbeiträgen, von Spielsteuern, von Hundesteuern und vieles andere mehr, mußten neu erarbeitet werden. Wir führen die Arbeit in der Kommunalaufsicht mit der Zielstellung durch, bei der Erarbeitung der Satzungen solche Unterstützung zu geben, das es zu Beanstandungen nach Möglichkeit gar nicht erst zu kommen braucht.

Auf dem Gebiet der Finanzen sind nunmehr durch Landesrecht die wichtigsten Rechtsgrundlagen, wie das Kommunalabgabengesetz und das Verwaltungskostengesetz in Kraft. Damit haben wir nun die Rechtsgrundlage, die für alle Geldleistungen, die der Bürger kraft öffentlichen Rechts an den Staat abzuführen hat, zwingend erforderlich ist.

Zu Beginn des Jahres 1991 hat sich der Verfassungs- und Gesetzgebungsausschuß des Thüringer Landkreistages, dessen Vorsitzende ich bin, Gedanken darüber gemacht, wie durch eine Neufassung der Gemeinde- und Landkreisordnung die alte Kommunalverfassung der DDR, die gemäß Einigungsvertrag für das Beitrittsgebiet weiter gilt, wegen ihrer Schwächen und des weitergehenden Regelungsbedarfes so formuliert werden kann, daß sie für die Kommunen und die Landkreise eine effiziente gesetzliche Grundlage darstellt.

In mehreren Beratungen des Verfassungs- und Gesetzgebungsausschusses haben wir unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Länder Rheinland-Pfalz und Bayern eine Neufassung der Gemeinde- und Landkreisordnung erarbeitet und dem Thüringer Innenministerium, dem Thüringer Landtag, dem Thüringer Landkreistag sowie dem Städte- und Gemeindebund für das Land Thüringen zur Begutachtung übergeben. Wir sehen es als zwingend notwendig an, und wenn ich *wir* sage, dann meine ich die verantwortlichen Vertreter der Spitzenverbände Thüringer Landkreistag und Städte- und Gemeindebund, daß das Thüringer Innenministerium die vielfältigen praktischen Erfahrungen der Kommunen und der Landkreise, die ja gerade durch die Spitzenverbände dokumentiert werden, berücksichtigt.

Verehrte Anwesende,

für eine wichtige Voraussetzung des Aufschwunges in den neuen Bundesländern, der sich spürbar in den Gemeinden und Landkreises vollziehen wird, halte ich neben vielen anderen Aufgaben die Gewährleistung und Gestaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Städten, Gemeinden und Landkreisen. Einhergehend mit der teilweise stürmischen gesellschaftlichen Umgestaltung und der Entwicklung des wirtschaftlichen Aufschwunges haben die Kommunen die nicht unkomplizierte Aufgabe, den Polizei- und Ordnungsapparat im demokratischen System arbeitsfähig auf rechtsstaatlicher Grundlage zu gestalten.

Dabei kommt sowohl den Polizeibehörden als auch den Ordnungsämtern bei den Kreisen, Städten und Gemeinden gleichermaßen Bedeutung zu.

Während für die Polizei in Thüringen die neuen gesetzlichen Voraussetzungen in Gestalt des Polizeiorganisationsgesetzes und des noch geltenden Polizeiaufgabengesetzes vom September 1990 weitestgehend geschaffen wurden, fehlen bisher wichtige rechtliche Grundlagen für die Ordnungsbehörden der kommunalen Verwaltungen. In erster Linie handelt es sich dabei um ein Ordnungsbehördengesetz, das im wesentlichen Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der Gefahrenabwehr regelt, soweit gesetzliche

Vorschriften fehlen oder in Bundes- und Landesgesetzen keine abschließenden Regelungen enthalten sind.

Gegenwärtig fehlen den kommunalen Ordnungsbehörden eine Vielzahl von Landesrechtvorschriften, die die gesetzliche Grundlage für das Wirksamwerden auf typischen Gebieten des Ordnungsrechts bilden.

Beispielhaft möchte ich solche Rechtsvorschriften aufführen, wie:

- ein Landesimmissionsschutzgesetz,
- das Jagdgesetz, einschl. seiner Ausführungs-Verordnungen,
- ein Waldgesetz,
- das wichtige Straßen- und Wegegesetz,

aber auch Rechtsverordnungen zum Zwecke der Durchführung und Bestimmung von Zuständigkeiten zum Gaststättengesetz, zur Arbeit an Sonn- und Feiertagen etc.

Fortgeltendes Recht der ehemaligen DDR, das nach Art. 9 des Einigungsvertrages unter den dort genannten Maßgaben nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes als Landesrecht in Kraft bleibt, regelt gegenwärtig nur teilweise die neuen Aufgaben der Ordnungsämter. Vor allem offenbart es Lücken bei der zweifelsfreien Bestimmung der zuständigen Stellen bzw. Behörden. Nach den Maßgaben des Einigungsvertrages wird dabei bekanntlich immer zu prüfen sein, und das bezogen auf den Einzelfall, ob dieses Recht mit dem Grundgesetz konform geht und ob eine Regelung des Einigungsvertrages etwas anderes bestimmt.

Jedoch die oftmals geäußerten Befürchtungen, es werde in den Städten und Gemeinden aufgrund der insgesamt gesellschaftlichen Umbruchsituation ein Zustand der öffentlichen Unsicherheit und Unordnung gepaart mit überdimensionaler Steigerung der Kriminalität eintreten, kann ich für meinen Landkreis nicht teilen und bestätigen.

Sicherlich muß diesbezüglich eingeräumt werden, daß unsere Polizei sich bekanntermaßen in einem völligen Neuordnungsprozeß befindet, vor allem in personeller Hinsicht und bei ihren Aufgaben in der allgemeinen Gefahrenabwehr, der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten und dem Schutz privater Rechte oftmals noch überfordert ist. Gerade deswegen halte ich es für ein wichtiges Erfordernis, daß die örtlichen Ordnungsbehörden bei den Gemeinden und Kreisverwaltungen im erforderlichen Maße gesetzlich ermächtigt werden, bevor ein oben beschriebener Zustand eintreten kann, um entsprechend vorbeugend handeln zu können.

Gestatten Sie mir nunmehr einige Bemerkungen zum Verkehrswesen, Kfz-Zulassungen und dem Fahrerlaubniswesen.

Mit der Regelung im Einigungsvertrag, daß ab 1. Januar 1991 Kfz-Kennzeichen sowie Führerscheine entsprechend der StVZO der Bundesrepublik Deutschland und nicht mehr nach bis dahin gültigen Verfahren und Mustern erteilt werden, verband sich für unsere Verwaltung eine in kürzester Zeit zu realisierende völlige Neugestaltung.

An Stelle der Polizeibehörde hatten ab diesem Zeitpunkt die kommunalen Verwaltungen diese Aufgaben zu erfüllen, nachdem kurz vor Weihnachten 1990 mit der Ersten Zuständigkeits-VO des Landes Thüringen die Polizei aufgabenseitig entbunden wurde.

Mit außergewöhnlichen Vorbereitungen wurde diese Umstellung bewältigt und mit Unterstützung der KDV Mainz sowie unseres Partnerlandkreises Südliche Weinstraße konnte bereits ab März 1991 ein EDV-Projekt in der Kfz-Zulassung nahezu reibungslos zum Einsatz kommen.

Gut, daß es dafür eine weitreichende Starthilfe unseres Partnerkreises gegeben hat. Seit März dieses Jahres besitzt die Kreisverwaltung Suhl-Land eine völlig neue Kfz-Zulassungsstelle, zwar mit immensem Aufwand errichtet, aber zur Zufriedenheit der Bürger arbeitend und den gesetzlichen Anforderungen gerecht werdend.

Es war wichtig, so schnell wie möglich diese Voraussetzungen zu schaffen, denn bekanntlich muß neben der alltäglichen Arbeit der im Einigungsvertrag vorgegebene Umkennzeichnungsprozeß bis 1993 durchgeführt werden. Jedes im öffentlichen Verkehr befindliche Kraftfahrzeug muß bis August 1993 das vorgeschriebene amtliche Kennzeichen nach § 23 der StVZO besitzen.

Sie können sich sicherlich gut vorstellen, wie groß der verwaltungstechnische Aufwand, im Rahmen der Rechtsangleichung, beispielsweise im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Bedingungen der Haftpflichtversicherung, den Steuerangelegenheiten, der Ummeldeverpflichtungen etc. war. Auf ein Beispiel, das annähernd diesen zusätzlichen Aufwand beschreibt und kurios die Situation darstellt, möchte ich an dieser Stelle ganz kurz eingehen:

Im Zusammenhang mit der Überprüfung der gültigen Haftpflichtversicherung aller amtlich registrierten Fahrzeuge wurde festgestellt, daß für über ein Drittel der Fahrzeuge keine Haftpflichtversicherung in Gestalt der bekannten Doppelkarte vorlag. Unsere Zulassungsstelle hat sich gemäß ihrer rechtlichen Verpflichtung die Mühe gemacht, mehrere tausend Halter anzuschreiben.

Im Ergebnis dieser Aktion mußte festgestellt werden, daß das von der Polizei übernommene Register in keiner Weise dem aktuellen Stand entsprach und zudem noch unvollständig war. Eine sehr hohe Anzahl eingetragener Halter waren nicht mehr im Besitz des betreffenden Fahrzeuges, hatten es verkauft, verschenkt, verschrottet, in einigen Fällen waren sie bereits verstorben und niemand wußte wo das Fahrzeug geblieben war.

Der Grund dafür ist einfach der, daß nach vormals geltendem Recht keine Anzeigepflicht gegenüber der Zulassungsstelle, sondern lediglich die Pflicht der Ummeldung des neuen Halters oder der Abmeldung bestand, die aber oftmals nicht erfüllt wurde.

Anders ist die Situation bei den Führerscheinen. Wie Sie wissen, gelten die Fahrerlaubnisse mit Maßgaben des Einigungsvertrages fort. Sie müssen also nicht umgetauscht bzw. neu ausgestellt werden, solange die Gültigkeit besteht.

Rechtlich mitunter interessant, aber im Einzelfall durchaus problematisch, stellt sich die Frage der Wertung von nicht wenigen Fahrerlaubnissentzügen vor dem 3. Oktober 1990 sowie diesbezügliche Anträge auf vorzeitige Rückgabe dar.

Bekanntlich wurden Fahrerlaubnissentzüge nach vormals geltendem Recht auch in sogenannten „Ordnungsstrafverfahren“ durch die zuständige Polizeidienststelle auch ohne Gerichtsbeschluß durchgeführt. Ein solches äußerst zweifelhaftes Verfahren konnte einen Entzug des Führerscheins bis zu 3 Jahren zur Folge haben.

Die rechtliche Würdigung dieser Entscheidungen ist nicht unproblematisch unter der Berücksichtigung der Bestandskraft von Verwaltungsakten und der Fortgeltung von Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung nach Artikel 19 des Einigungsvertrages.

Hinzu kommt, daß in vielen Fällen die Aktenlage unvollständig ist.

In jedem Einzelfall ist deshalb gründlich abzuwägen, wie der ursprüngliche Verwaltungsakt mit rechtsstaatlichen Grundsätzen und den Regelungen der geltenden Rechtsvorschriften vereinbar ist.

Es ist deshalb auch zu unterscheiden, ob ein Fall des Führerscheinentzuges wegen Alkohol am Steuer mit einer Blutalkoholkonzentration von über 2 Promille vorliegt und dafür durch die damalige zuständige Behörde 18 Monate Entzug ohne Gerichtsentscheidung verfügt wurde oder ob 36 Monate Entzug für 1,4 Promille in einem anderen Fall völlig unangemessen ausgesprochen wurde.

Häufig werden auch Widerspruchsverfahren dadurch hervorgerufen, daß nach jetzt geltendem Recht nach einem Entzug die Fahrerlaubnis nicht ohne Eignungsprüfung automatisch wieder erteilt wird, wie das früher der Fall war. Beispielsweise muß in Thüringen bereits ab 1,6 Promille ein sogenanntes medizinisch-psychologisches Gutachten vom Antragsteller beigebracht werden, das bei negativen Ergebnissen die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nicht ohne weiteres zuläßt.

Alle diese durch die Umstellung des Rechtssystems hervorgerufenen Übergangsschwierigkeiten, führen naturgemäß auch zu Auseinandersetzungen in Form von Widerspruchsverfahren mit rechtlich neuem Inhalt, der sich noch nicht in der Spruchpraxis der Verwaltungsgerichte wiederfindet.

Auch in Bezug auf Widerspruchsverfahren wären nunmehr endlich abschließende Entscheidungen zur Gestaltung der Struktur der jeweiligen Ministerien und ihrer Zuständigkeiten seitens des Landes wünschenswert.

Beispielsweise existiert seit Juli 1991 eine Zuständigkeitsregelung des Ministeriums für Wirtschaft und Technik, wonach die Verkehrsabteilungen der ehemaligen Bezirksverwaltungsbehörde bis zu einer endgültigen Entscheidung dem Landesamt für Straßenbau angegliedert wurden.

In Konkreta ist allerdings mit dieser provisorischen Zuständigkeitsregelung nichts über Aufgabenabgrenzungen zu den staatlichen Landratsämtern ausgesagt.

Ich bin der Überzeugung, daß die Kreisverwaltungen als untere staatliche Behörden durchaus in der Lage sind, diese Aufgaben sowie insbesondere Widerspruchsverfahren, nicht nur wie im Beispiel dargelegt, in Fahrerlaubnissachen durchzuführen und rechtlich beanstandungslos zu entscheiden.

Wie sonst wäre wohl u. a. auch das Thüringer Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung zu verstehen, nach dem bei den Landkreisen Anhörungsausschüsse zu bilden sind, die im Widerspruchsverfahren vor der Entscheidungsfindung tätig werden, damit durch die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, rechtmäßig entschieden werden kann. Im § 73 I Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ist ausdrücklich die Möglichkeit geregelt, daß im vorgerichtlichen Verfahren der Widerspruchsbescheid durch eine untere staatliche Behörde erlassen werden kann, wenn die nächst höhere Behörde eine oberste Landesbehörde, sprich Ministerium, ist.

Es ist zu befürchten, daß durch die fehlende Entscheidungsbefugnis dieser Widerspruchsausschüsse beim Kreis nicht der eigentliche Zweck der demokratischen Verfahrensweise und bürgernahen Verwaltung erreicht werden kann.

Im Bereich des Paß- und Meldewesens mußten die Kreisverwaltungen ohne übliche Vorankündigung mit Zuständigkeits-Verordnung die Arbeit strukturell, personell und inhaltlich neu gestalten. Auch hier war bis 31. 12. 1990 noch die Polizeibehörde verantwortlich. Anders als üblicherweise in den Alt-Bundesländern, wo Gemeindeverbände oder Großgemeinden existieren, übernahm bei uns der Kreis, mit Ausnahme der kreisfreien Städte und kreisangehörigen Städte über 10 000 Einwohner, diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis. Trotz dieser einschneidenden Veränderung ist es uns gut gelungen, für die Bürger keine spürbaren negativen Auswirkungen zu Tage treten zu lassen.

In unserem Kreis bestehen mehrere Außenstellen der Paß- und Meldebehörde in Städten und Gemeinden, die für einen abgegrenzten Bereich alle Angelegenheiten des Paß- und Meldewesens besorgen.

Unter Umständen werden später aus diesen Außenstellen die Behörden von Groß- und Verbandsgemeinden, sofern es durch neue Zuständigkeitsregelungen möglich sein wird.

Mit dem Tag der deutschen Einheit wuchsen natürlich schlagartig die Anträge unserer Bürger für Personalausweise und Reisepässe der Bundesrepublik Deutschland. Bekanntlich gelten zwar noch die alten Personalausweise und Reisedokumente fort, laut Einigungsvertrag bis 1995 bei Personalausweisen, aber der Wunsch der Bürger, diese Dokumente schneller zu erhalten, ist verständlich. Nunmehr verläuft auch das Paßwesen in geordneten Bahnen.

Wichtig war in dieser Hinsicht, daß bei allen Anfangsschwierigkeiten organisatorischer Natur Bundesgesetze, wie das Personalausweisgesetz, das Paßgesetz und das Melderechtsrahmengesetz, ohne wesentliche Rechtsprobleme praktisch ausgefüllt werden konnten.

Mittlerweile ist auch ein Landespersonalausweisgesetz in Kraft, das Thüringer Meldegesetz läßt jedoch noch auf sich warten. In diesem Zusammenhang ist es begrüßenswert, daß die Landkreise des Landes Thüringen in der Phase der Erarbeitung von Gesetzesentwürfen über unseren Spitzenverband, den Thüringer Landkreistag, einbezogen werden.

Der Gesetzgeber ist neben den Kreisen ebenso in die Pflicht genommen, die Verwaltungstätigkeit vor Ort entscheidend zu verbessern, indem zügig die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Dazu werden wir als Landkreis unser Bestmöglichstes beisteuern.

Auf der Grundlage der noch geltenden Kommunalverfassung vom Mai 1990 und dem Kommunalvermögensgesetz obliegt den Landkreisen die Aufgabe, den öffentlichen Personennahverkehr zu gewährleisten. Für die Kommunen besteht der Anspruch auf kostenlose Übertragung der noch unselbständigen Teile öffentlichen Personennahverkehrs innerhalb der treuhänderisch verwalteten Kraftverkehrsgesellschaften.

Vor dem Hintergrund ungewisser Finanzausstattung der Kreise für die Schaffung

und den Erhalt eines eigenen ÖPNV-Unternehmens geben wir der Privatisierung den Vorrang.

Unser Kreis bedient sich im Prozeß der Entflechtung der Kraftverkehrsbetriebe einer Gesellschaft, die von der Treuhandanstalt das Finanzvermögen des ÖPNV unentgeltlich übertragen bekommt.

Die übertragenen Vermögenswerte werden dann an ein privates ortsansässiges Fuhrunternehmen veräußert und über Verträge alle privaten Unternehmen in die Verkehrsbedienung eingeschaltet.

Die kreisliche Verkehrsgesellschaft soll die Konzessionen des Regionalverkehrs halten, um die derzeit bestehende flächenhafte Organisation des Verkehrsnetzes weitestgehend zu erhalten. Der gesamte Kommunalisierungs- und Privatisierungsprozeß stellt sich als ein sehr kompliziertes Vorhaben dar, vor allem wegen des geltenden Konzessionsrechtes.

Jedoch besteht die Gefahr der Zersplitterung des noch intakten, geschlossenen Verkehrsnetzes, wenn Verkehrsunternehmen auf die Erteilung von Liniengenehmigung nach Maßgabe des Personenbeförderungsgesetzes i. V. m., § 11 Abs. 2 der alten DDR-Personenbeförderungsordnung vom 2. Juni 1990 bestehen. Die zuletzt genannte fortgeltende Regelung beinhaltet nämlich, daß private gegenüber „staatlichen“ Verkehrsbetrieben nicht benachteiligt werden dürfen und Verkehrsbetriebe aller Betriebsgrößen sowie neu gegründete Verkehrsbetriebe angemessen zu beteiligen sind.

Diese angemessene Beteiligung wollen wir im Rahmen von sogenannten Betreiber- oder Verkehrsbesorgungsverträgen erreichen, um zu vermeiden, daß unser Verkehrsnetz in viele Einzelgenehmigungen zerfällt.

Bei einer Zersplitterung des Verkehrsmarktes müßten dann auch die Kommunen in den neuen Bundesländern später den mühsamen und teureren Weg der regionalen Reorganisation des ÖPNV durch freiwillige Kooperation gehen. Es wäre u. E. widersinnig, zusammenhängende intakte Verkehrsnetze auseinanderfallen zu lassen, um sie später mühsam wieder zusammenzufügen. Dieser negativen Tendenz, wie sie sich gegenwärtig abzeichnet, leisten die geltenden Regelungen des Personenbeförderungsgesetzes über die Erteilung von Liniengenehmigungen und der Schwerpunktsetzung auf den Erwerb dieser Konzessionen zum Nachteil der regionalen Organisation der ÖPNV-Bedienung Vorschub.

Es sollten schnellstmöglich Regelungen getroffen werden, beispielsweise in einem neuen ÖPNV-Gesetz, die es ermöglichen, intakte regionale Gebilde zu erhalten und die erforderliche finanzielle Ausstattung zu gewährleisten.

Wir sind auch für eine effizientere und nach mehr wirtschaftlichen Prämissen zu gestaltende Tätigkeit im Personennahverkehr und wie bereits angesprochen, für die weitestgehende Bewirtschaftung durch private Verkehrsunternehmen. Aber wenn das Hauptaugenmerk einseitig nur darauf liegen wird, kann die Gestaltung eines ÖPNV, der lukrativ für die Bürger sein muß und echte Alternativen für das Auto in den ohnehin schon maßlos überfüllten Straßen und Städte darstellen sollte, nur ungenügende Chancen haben.

Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß durch die Verantwortlichen der Länder mit

dem Bundesverkehrsministerium nicht nur Leitfäden und Interpretationen über die bestehende Rechtssituation ergehen, sondern neue Lösungen bei uns den notwendigen Rückhalt durch neue Rechtsvorschriften finden.

Bei der Angleichung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse an die der Bundesrepublik gab es auch im Bereich der Bildung umfangreiche Schwierigkeiten, denen unterschiedliche Ursachen zugrunde liegen. Es sei mir gestattet, an dieser Stelle zunächst die Struktur darzustellen, die den Ausgangspunkt für die Umwandlung bildete. Der ehemaligen Abteilung Volksbildung bei der Kreisverwaltung oblag die Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht über alle Lehrer und Erzieher an Schulen, Kindergärten und Kinderheimen, während die Trägerschaft der Einrichtungen ausschließlich bei den Städten und Gemeinden lag.

Eine solche Gliederung widersprach umfassend der Praxis in der alten Bundesrepublik. Eine Angleichung bedurfte mehrerer neuer Gesetze. Mit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzes und des Gesetzes über die Berufsschulen des Einigungsvertrages, des Thüringer Kindertagesstättengesetzes und des Thüringer Vorläufigen Bildungsgesetzes wurde der notwendige Rahmen geschaffen, um schrittweise den neuen Anforderungen gerecht zu werden.

Mit Wirksamwerden des Thüringer Kindertagesstättengesetzes am 1. Juli 1991 ging das Kindergartenpersonal auf den Träger über, in dessen Betrieb es bislang tätig war. Die Kreisverwaltung begleitete diesen Personalübergang dahingehend, daß sie den vorhandenen Personalüberhang vorsorglich reduzierte und somit für die Städte und Gemeinden zumutbare finanzielle Bedingungen schuf. Unsere Erfahrungen bezüglich der Spruchpraxis der Kammer für Arbeitsrecht beim Kreisgericht Suhl bei durch uns veranlaßten Bedarfskündigungen gemäß Einigungsvertrag, legten deutliche Diskrepanzen offen, wenn die Sozialverträglichkeit zu bewerten war. Im Vorgriff auf das Kindertagesstättengesetz mußte für uns die fachliche Qualifikation *erstes* Auswahlkriterium sein und erst in zweiter Linie die soziale Verträglichkeit. Durch diesen offensichtlichen Widerspruch gelang es nicht durchgängig, auch das fachlich geeignete Personal auf die Städte und Gemeinden zu überführen.

Gestatten Sie mir im folgenden einige Ausführungen zum Bereich Schulen. Da es sich bei der Schulbildung um eine der vordringlichsten und vornehmsten öffentlichen Aufgaben handelt, galt es, eine zügige Rechtsangleichung vorzunehmen.

Artikel 7 des Grundgesetzes legt, wie Sie wissen, fest, daß das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates liegt. Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern regelt, daß die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache der Länder ist, solange das Grundgesetz keine andere Regelung trifft. Mit der Verabschiedung eines Thüringer Vorläufigen Bildungsgesetzes vom 25. 3. 1991 wurden die für die Neugestaltung des Schulwesens notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen.

Der Umgang mit diesem Gesetz zeigt jedoch Fragen.

Besonders problematisch stellte sich der Personalübergang von Lehrern und Erziehern in den Landesdienst dar. Dieser Prozeß ist bislang lediglich in Gang gekommen und bedarf einer straffen Fortführung in der Kompetenz des Kultusministeriums.

■ Mit Inkrafttreten des Vorläufigen Bildungsgesetzes des Landes Thüringen wurden die Landkreise bzw. kreisfreien Städte Schulträger für *alle* staatlichen Schulen. Schulträger können auf Antrag hin auch kreisangehörige Gemeinden und Zweckverbände sein, wenn sie den Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

■ Solche Voraussetzungen werden im wesentlichen ausschließlich finanzieller Natur sein. Damit war vorprogrammiert, daß zumindest vorerst bis zum wirtschaftlichen Aufschwung, die Kreise die Schullasten zu tragen haben.

Durch drastische Umschichtungen im Kreishaushalt und gut überlegtem Einsatz von rund 50% der in diesem Jahr zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Gemeinschaftswerk „Aufschwung Ost“ ist es uns gelungen, zumutbare Voraussetzungen für den Anlauf eines Schuljahres unter völlig neuen Bedingungen zu schaffen. Um die Finanzsituation der kreisangehörigen Gemeinden nicht über Gebühr zu beanspruchen, verzichten wir auf die maximale Anziehung einer zusätzlichen Kreisumlage (Schulumlage) in Höhe von 75,00 DM und haben lediglich 10,00 DM verauslagt. Es erscheint uns logisch, daß eine Übertragung der Schulträgerschaft kraft Gesetzes zumindest übergangsweise eine finanzielle Beteiligung des Landes an den Lasten regeln mußte.

In diesem Zusammenhang ist die Verabschiedung eines Schulfinanzierungsgesetzes für Thüringen dringend notwendig.

Das Thüringer Vorläufige Bildungsgesetz weist eine Reihe von Besonderheiten auf, die im Vergleich zu anderen alten und neuen Bundesländern einmalig sind und aus politischer und sozialer Sicht Probleme aufwerfen.

Nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt sind der Personalübergang des technischen Hilfspersonals auf den neuen Schulträger, und es fehlen jegliche Normative. Damit bleibt es den jeweiligen Kreisen überlassen, solche in Anlehnung an Alt-Bundesländer zu entwickeln und durchzusetzen und bei notwendigem Personalabbau den Gerichten bei anhängigen Gerichtsverfahren glaubhaft nachzuweisen. Im Gesetz über die Berufsschulen vom August 1990 wurde mit der Veränderung der Schulträgerschaft die Eigentumsfrage eindeutig geregelt. Dort heißt es im § 8 Absatz 2: „Grund, Boden und Gebäude (...) und das dazugehörige Inventar gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Rechtsträgerschaft des örtlich zuständigen Trägers kostenlos über. . . .“

Eine solche unmißverständliche Regelung findet sich im Vorläufigen Bildungsgesetz leider nicht.

Kürzlich ging den Kreisen ein Positionspapier des Thüringer Innenministeriums zu, in welchem es u. a. heißt: „Die Schulgebäude verbleiben im bisherigen Eigentum, . . . Denkbar ist aber auch eine Übertragung des Eigentums der Schulanlagen auf den Schulaufwandsträger bei Einräumung evtl. einer Eigentumsrückfallklausel.“

In einer Phase, wo Eigentumsübertragungen von Verwaltungsvermögen durch die Oberfinanzdirektion gerade anlaufen, sind klare gesetzliche Festlegungen dringend geboten. Deshalb muß der Landkreis die notwendigen Abstimmungen mit den Kommunen vornehmen.

■ Ich hoffe, meine Damen und Herren, daß es mir mit meinen Ausführungen gelungen ist, Sie auf einige grundlegende Schwierigkeiten aufmerksam machen zu können, die in

rechtlicher Hinsicht die Angleichung der Verhältnisse der ehemaligen DDR an die der alten Bundesländer so kompliziert machen.

Ich möchte vorab feststellen, daß die Hilfe aus den Altbundesländern für uns unschätzbar war und ist. Insbesondere betrifft das die Unterstützung durch unseren Partnerkreis Südliche Weinstraße in Rheinland-Pfalz und Garmisch-Partenkirchen in Bayern.

Gestatten Sie mir abschließend, einen Aspekt zu den personellen Fragen in den öffentlichen Verwaltungen in den neuen Bundesländern anzufügen.

Es war jedoch auch mein Ziel, Ihnen nahelegen zu wollen, daß die Mitarbeiter einer öffentlichen Verwaltung in den neuen Bundesländern neben den routinemäßig anfallenden Verwaltungsaufgaben eine Fülle von zusätzlichen Anforderungen zu bewältigen haben.

Sie dürfen versichert sein, daß nicht mangelnde Rechtskenntnisse oder fehlende Bereitschaft vielfach die Ursache für zögerliches Herangehen war.